

Kurztitel

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 260/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 143/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

14.05.1975

Außerkrafttretensdatum

18.08.1998

Text

IV. ABSCHNITT
Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren
für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 10. Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).